

## Aufbauhypothek

kultureller Tätigkeit zur Verteidigung des Friedens, der Demokratie, der Interessen des werktätigen Volkes oder wegen ihrer Teilnahme am sozialen und nationalen Befreiungskampf verfolgt werden. Das Gewähren von A. zeugt vom internationalistischen Charakter der DDR und ihrer Solidarität mit den friedliebenden und progressiven/ Kräften in aller Welt. Den betreffenden Personen wird Schutz vor weiteren Verfolgungen gewährt, denen sie in einem anderen Staat ausgesetzt sind; sie werden weder ausgewiesen noch ausgeliefert. Sie erhalten die Möglichkeit einer gesicherten sozialen Existenz und können - unter Beachtung der Rechtsordnung der DDR - den Kampf für die fortschrittlichen, humanistischen Ziele fortführen. Über Gewährung oder Ablehnung des A. entscheidet der Ministerrat gemäß § 5 Ausländergesetz vom 28. Juni 1979 (GBl. 11979 Nr. 17 S.149); er kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.

**Aufbauhypothek** - /\* Hypothek zur Sicherung von / Krediten, die von Kreditinstituten für Baumaßnahmen gegeben werden (§§ 456-458 ZGB). A. werden vorwiegend bei Krediten für den Neu-, Um- und Ausbau sowie für die Modernisierung von ? Eigenheimen angewendet. Auch Kredite für Maßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung von privaten Mietwohngrundstücken können durch A. gesichert werden (VO über die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Schaffung und Erhaltung von privatem Wohnraum vom 28.4.1960, GBl. I 1960 Nr. 34 S. 351, i.d.F. der 2.VO vom 14.6.1967, GBl. II 1967 Nr. 63 S. 419, und der DVO zum Baulandgesetz vom 15.6.1984, GBl. I 1984 Nr. 17 S.205), ebenso Kredite, die nach den Bestimmungen der AO über die Finanzierung des Abrisses baufälliger Wohngebäude vom 18. Oktober 1979 (GBl. I 1979 Nr. 39 S. 372) gewährt werden. Die A. wird durch schriftlichen Vertrag zwischen Kreditinstitut und Grundstückseigentümer vereinbart. Sie entsteht mit der Eintragung in das Grundbuch und hat Vorrang vor allen anderen im Grundbuch eingetragenen Belastungen; mehrere A. haben den gleichen Rang. Ist ein Grundstück mit einer A. belastet und können deshalb Zinsen und Tilgungsraten auf bereits bestehende andere Hypothekenforderungen nicht oder nur teilweise gezahlt werden, sind diese Forderungen einschließlich der Zinsen insoweit gestundet. Für staatlich angeordnete Baumaßnahmen kann die Aufnahme eines Kredits und die Belastung des Grundstücks mit einer A. auf Antrag des zuständigen staatlichen Organs veranlaßt werden.

**Aufbewahrung von Sachen** - vertraglich vereinbarte Übernahme von Gegenständen zur zeitweiligen Verwahrung. Die A. ist eine ? Dienstleistung, die in Anspruch genommen wird, wenn der betreffende Gegenstand vorübergehend nicht genutzt werden kann oder soll und geeignete eigene Aufbewahrungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen oder

der Eigentümer sich die Mühe der Verwahrung ersparen möchte. Ein Vertrag über die A. wird z. B. geschlossen, wenn Handgepäck bei der Gepäckaufbewahrung eines Bahnhofs abgegeben wird oder Möbel in einem Möbelspeicher untergestellt werden. In der Regel sind es Betriebe, die für Bürger die A. übernehmen. Ihre Pflichten ergeben sich aus den §§225-230 ZGB, wobei es keine Rolle spielt, ob sie für die A. ein Entgelt erhalten oder nicht. Wichtigste Pflicht des Betriebes ist es, die Sache *ordnungsgemäß* aufzubewahren und sie gegen Verlust und Beschädigung zu schützen (§ 226 Abs. 1 ZGB). Was als ordnungsgemäße Aufbewahrung anzusehen ist, ergibt sich - sofern keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen wurden - aus der Art der Sache und dem Zweck der Aufbewahrung. In jedem Fall gehört dazu der Schutz vor Beschädigung und Verlust. Dazu hat der Betrieb die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, insbesondere die Räume zu verschließen, die Brandschutzbestimmungen einzuhalten und eine verbindliche Ordnung für den Zugang zu den aufbewahrten Sachen zu schaffen. Der Betrieb ist nicht berechtigt, ohne Einwilligung des Bürgers die Sache zu nutzen oder die A. einem anderen zu übertragen (§ 226 Abs. 1 ZGB). Sind aufbewahrte Sachen beschädigt worden oder verlorengegangen, weil der Betrieb Pflichten verletzt hat, ist dieser nach den allgemeinen Bestimmungen über die zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit verpflichtet, /\* Schadenersatz zu leisten (§§ 92, 93, 330 ZGB). Von dieser Verpflichtung kann er sich nur befreien, wenn er Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller Möglichkeiten, die ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegeben sind, nicht abwenden konnte (§334 ZGB).

Übernimmt ein *Bürger* Sachen eines anderen zur Aufbewahrung, gelten für ihn grundsätzlich die gleichen Pflichten, jedoch sind hier bei *unentgeltlicher* A. die Vorschriften über / gegenseitige Hilfe anzuwenden, d. h. insbesondere, daß er für Schäden, die während der Aufbewahrung an der Sache entstehen, in geringerem Maße einzustehen hat. Besondere Regelungen gelten bei der / Garderobenaufbewahrung. Im Zusammenhang mit anderen Dienstleistungen, insbesondere / hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen, können ebenfalls bestimmte Aufbewahrungspflichten entstehen, die in den Rechtsvorschriften für die jeweilige Dienstleistung geregelt sind.

## Aufenthaltsbeschränkung / Zusatzstrafe

**Aufgebotsverfahren** - besonderes / gerichtliches Verfahren, in dem unbekannte Berechtigte mit ihren vorwiegend in öffentlichen Registern der DDR eingetragenen Rechten ausgeschlossen oder bestimmte / Urkunden für kraftlos erklärt werden können (§§ 14Φ-146 ZPO). Öffentliche Register, in die Rechte eingetragen werden, sind z.B. das Grundbuch und das Schiffsregister. Eingetragene Rechte können vor allem Eigentumsrechte, / Hypotheken, / Vorkaufsrechte, / Mitbenutzungsrechte am